Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gesset Unbilden: laßt die Personen, rettet die Sache! Wo ist der, so sich rühmen kann, im Laufe der Revolution nie geirrt zu haben! Der menschliche Verstand kann irren, wenn nur das Herz gut ist, und für Freyheit und Vaterland schlägt! Mit dem heutigen Tage beginne eine neue Epoche. — Macht aus allen Helvetiern nur eine Familie von Brüdern, die Freud und Leid mit einander tragen, mit einander stehen und fallen wie unsere Väter! Seyd Einig, seyd Einig, die alte Sage bleibt immer neu: kleine Staaten werden durch Einigkeit groß, Zwietracht zertrümmert die Mächtigsten. Benutzet die Erfahrung um dadurch die Zukunft zu bestimmen, die in Euren Händen liegt... Wecket wieder den Nationalgeist und erhebt die Ehre der Nation; damit jeder stolz sey, Schweizer zu heißen und dieser Name selbst auch im Ausland geachtet werde. Diese Achtung werdet Ihr ihm zusichern, wenn die kommende Ordnung der Dinge im Lande, Friede und Ordnung zurükführt, und unsere Freyheit und Unabhängigkeit sichert.

Beginnet Euer Tagwerk mit Weisheit und Energie; verwerft das Gute in der Hofnung des Besseren, das Bessere für das noch nicht gewisse Beste nicht! Laßt auch etwas der Zeit über: was der Eile bedarf, ist der Uebergang aus dem Provisorischen in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge. Macht sie dauerhaft, und der Dank aller Bewohner Helvetiens und der Nachwelt wartet Euer. Gott segne Eure Arbeiten.

Die Versammlung schritt hierauf zur Wahl eines Vorsitzers und zweyer Secretärs. — Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wurden Bürger Kuhn zum Präsidenten, B. Usteri und B. Anderwerth zu Secretärs erwählt. — Die Tagsatzung gab hierauf nach Vorschrift des Gesetzes, der provisorischen Regierung von ihrer Constituirung Nachricht.

Es ward alsdann das Gesetz vom 29. May, welches den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthält, und eine Botschaft des Vollziehungsrathes verlesen, die wir künftig mittheilen. Die Discußion über die Zuläßigkeit der Wahlen einigrr Mitglieder der Tagsatzung ward auf Morgen verschoben.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Mehrheit der Constit. Commißion über die Bittschrift der Landgemeinden des Bezirkes Bern, wegen Verkürzung ihres Repräsentationsrechts).

Warum dies? Erkennt man seine eigene Ohnmacht? Täuscht man sich nicht länger mit dem süssen Traume der Vorliebe und Anhänglichkeit ehemaliger Unterthanen? Sieht man (vielleicht mit Schauder und Entsetzen) daß das gute Volk nicht so erzdumm ist, als man es wünschte, daß es bereits die edlen Vortheile der Menschen- Völker- und Naturrechte erkennt, schäzt und zu vertheidigen bereit ist. — Will man vielleicht (ich glaube es nicht) durch fremde Waffen, fremde Gewalt und Gewaltthätigkeiten, sich in Besitz jener lieben alten Ordnung der Dinge, von der man so unsanft weggeschoben worden, wieder emporheben? Schon hört man ungescheut die prophetische Versicherung: Die Baurenregierung wird nun bald abtretten — und es ist glaublich in dieser Ueberzeugung, daß man geneigt scheint, gegen alles zu protestiren, was nicht die ehmaligen Gränz- Mauren- Zunft- Spieß- Stadtbürger- Geburts- und Adelsrechte in ihrer keuschen Reinheit wiederherstellt. Nur dann — nur da ist Rettung und Heil und Kraft für das liebe Vaterland! — Und man vergißt, daß unter der ungeheuren Last, dieser ungeheuren Rechte und Vorrechte, das Vaterland gefallen. — Man vergißt, daß unter der Aegide dieser chimärischen Nationalkraft, Helvetien in wenig Tagen und unblutigen Gefechten erobert worden; man vergißt, daß unter der Leitung eben dieser, Vernunft, Staatsklugheit, Rechte und Vorrechte monopolisirenden Regenten, die morschen Theile des grauen Föderalismus in Staub zersunken sind.

Deswegen protestirt man gegen alles, was die tiefen Revolutionswunden heilen, das Volk retten, die Nation aufklären, und die Republik in der Vereinigung ihrer Kräfte zu einer würdigen Stuffe von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erheben könnte.

Jezt da das Vaterland nur durch Frieden, Vereinigung und Eintracht gerettet werden kann, scheut man sich nicht, einen neuen Zankapfel unter uns zu werfen und uns dadurch vielleicht den grösten Uebeln preis zu geben.

In entferntern Gegenden schildert man uns die rührenden Scenen, wo die eifrigsten Feinde am Schatten des Friedenszweigs sich umarmen, und bey uns stößt man die Hand zurük, die so traulich zur Freundschaft und Verbrüderung geboten wird.

Wo ist der Schweizer, dem das Herz nicht blutet,

wenn er die traurigen Folgen solcher Fehden ahndet? Wo ist der Schweizer, der sich als Schweizer fühlt, der sich nicht über die Faktionen ärgert, die seit Anfang der Revolution zu ihrem Wahlspruch haben: Sieg für uns oder Untergang dem Vaterland.

Warum kann ich nicht im Sinn und Geist und mit dem Nachdruk und der gesegneten Wirkung meines großen Ahnen zu allen Helvetiern rufen: „Nur Friede, nur Verbrüderung, nur Eintracht kann euch retten! Ihr Städter, stosset die Hand der Verbrüderung eurer Landbürger nicht zurük! — Knüpfet mit ihnen den Bund des Friedens, der Brüderversöhnung. Ihr Landbewohner! Schätzet, ehret, würdiget die Verdienste derer, die durch Erziehung, Erfahrung und Kultur billig auf Vorzug Anspruch machen.

O du! den Eigennutz leitet, bringe das Opfer auf den Altar des Vaterlands — du! dem es noch durch Stolz und Eitelkeit schwindelt, du lege dich auf die Waagschaale der Natur — da entscheidet nicht die Seifenblase des Geburts- des Stadts- und des Adelrechts aber das Gewicht der Rechtschaffenheit, der Tugend und der Aufklärung.

Wem das Vaterland lieb ist, führe mit mir diese Sprache — wem das Vaterlandlieb ist, schlage Hand in Hand, wie im ersten Kampf für Freyheit und Unabhängigkeit unsre Väter, und schwöre, mit allen Aufopferungen, den edlen Schwur: das Vaterland zu retten, die Revolutionswunden zu heilen, und das Glük künftiger Generationen zu gründen.

Helvetier! erhebet eure Hände zu diesem heiligen Bunde, und das Vaterland ist gerettet, ist frey und unabhängig.

Ich hoffe, Bürger Collegen! Sie werden mir diese ernsthafte Abweichung von dem Hauptgegenstande nicht übel ausdeuten, und ich beeile mich nun, Ihnen den Entwurf einer Botschaft an den Vollz. Rath, zu welchem Ihnen die Mehrheit der Commißion anrathet, vorzulegen.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath ersieht aus Ihrer Botschaft vom 5. d. und der dahin einschlagenden Bittschrift der fünf Landsgemeinden des Bezirks Bern, mit einem traurigen Gefühle die Folgen der berüchtigten Protestation der Deputirten dieses Bezirkes an der Cantonaltagsatzung. Der so sehnlich gewünschte Tag der Aussöhnung, der Vereinigung, der Verbrüderung unter allen ächten Schweizern, wurde da ein Tag der Zweytracht, eine neue Quelle der Fehden, und gebrandmarkt durch Verweigerung des Gehorsams gegen die Gesetze. Die Deputirten nahmen diese Stelle an im Bewußtseyn ihrer Verbindungen und Pflichten, und mißbrauchten nachher ohne Auftrag, ohne Vollmacht, ohne Willen und Vorwissen ihrer Comittenten das Zutrauen, dessen man sie gewürdiget hatte.

Die Gemeindsausgeschossenen der fünf Landgemeinden langen gegen das Betragen ihrer Bezirksdeputirten mit einer Bittschrift ein, und verlangen daß man ihnen gestatten möchte, unter sich ihren verhältnißmäßigen Antheil Repräsentanten zu erwählen und an die Cantonstagsatzung zu schicken.

Allein so sehr auch der gesetzg. Rath die Gemeinden, welche den edlen Werth dieser Repräsentation zu schätzen wissen, über den Verlust ihrer Vorrechte, deren man sie so eigenmächtig beraubt hat, bedauern, so kann er ihrem Begehren doch nicht entsprechen.

Das Gesetz erkennt an den Cantonstagsatzungen nur Bezirks- und keine Gemeindsdeputirten, und es würde zu weitaussehenden Folgen führen, wenn man solche Begünstigungen sogar auf das Begehren einer Minderheit gestatten wollte. Eben so wenig glaubt er, daß es wirklich der Fall sey, eine allgemeine Verfügung für solche Reclamationen zu treffen, denn ein solches Gesetz kann nur auf vorgelegte Umstände passend werden.

Gutachten der Minderheit.

B. Gesetzgeber! Unterm 5. August langten die fünf zum Distrikt Bern gehörenden Landgemeinden: Bolligen, Bechingen, Muri, Bümpliz und Stettlen bey dem Vollz. Rath mit einer Petition ein, folgenden substanzlichen Inhalts:

Laut Gesetzes vom 26. Jun. hatten die Wahlmänner des Distriktes Bern in die Cantonstagsatzung zu wählen. An dieser unterm 15. Jul. erfolgten Wahl nahmen (nach dem annähernden Verhältniß der Bevölkerung) von Seite der Stadtgemeinde Bern 16, von Seite der gedachten Gemeinden 11, zusammen 27 Wahlmänner Theil. Mit einer steten Mehrheit von 17 derselben wurden zu erwähnten vier Stellen lauter Bürger der Stadt Bern erwählt, und die Petenten, nach ihrem Sinne, theils schon damit, noch mehr aber durch jenen bekannten Vorfall, an ihrem Repräsentationsrecht verkürzt; als nämlich am 1. Aug. diese vier Deputirte, nebst denen von vier andern Distrikten, sich nach den gesetzlichen Vorschriften nicht fügen wollten, und dadurch

die Entfernung aus der Cantonstagsatzung sich zugezogen hatten.

Nun glauben die Bittsteller, daß sie diesen Ungehorsam der vier gedachten Distriktsdeputirten nicht länger entgelten dürften, sondern es den Wahlmännern ihrer fünf Landgemeinden vergönnt seyn sollte, für die noch übrigen Geschäfte der bernertschen Cantonstagsatzung, ihren Antheil Stellvertrettung an dieselbe zu erkiesen und zu besenden.

Der Vollz. Rath, welcher Ihnen B. G. unterm 5. Aug. dieses Begehren mittheilt, findet seines Orts dasselbe auf Recht und Billigkeit gegründet, und ladet Sie daher ein, für den vorliegenden Fall sowohl als für ähnliche Reclamationen, die noch aus jenen andern Distrikten des Cantons Bern einlangen möchten, einen passenden Entscheid zu geben.

Einstimmig fand Ihre Commißion, daß leztres aus mehrern Gründen nicht thunlich seyn dürfte. Dagegen theilte sich dieselbe über den eigentlichen vorliegenden Fall in zwey Meynungen, und glaubt nämlich die Minderheit: Daß die fünf bittstellenden Gemeinden (zwar gar nicht deswegen, weil die renitirenden Distriktsdeputirten durch ganz andre als die Stimmen ihrer eignen Wahlmänner erwählt worden) wohl aber aus einem ganz andern, ebenfalls von ihnen selbst angeführten rechtlichen Grunde, gar wohl in ihrem Begehren erhört werden könnten, da nämlich die Minderheit Ihrer Commißion nicht absieht: Warum diese 16/27 Bürger des Distriktes Bern von einer angemessenen Repräsentation bey den noch übrigen wichtigen Verhandlungen ihrer Cantonstagsatzung von deswegen ausgeschlossen seyn sollten, weil die zu diesem für sie und ihre Nachkommen so wichtigen Geschäft erkiesten Ausschüsse (habe sie nun erwählt wer immer will) sich durch ihre bezeigte Renitenz dazu untüchtig gemacht haben.

Das Unmögliche, nämlich ihren eigentlichen Antheil, den 16/27 Theil an eine Repräsentation von vier Deputirten, kann man ihnen freylich nicht gewähren; sollte man aber deswegen nicht das Mögliche und das Billige thun?

Aus diesen Gründen schlägt Ihnen B. G. die Minderheit Ihrer Commißion folgenden Decretsentwurf vor:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 5. d., und nach angehörter Berichtserstattung seiner, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungs-Entwurf, ernannten Commißion; beschließt:

Den fünf zum Distrikt Bern gehörigen Gemeinden Bolligen, Vechingen, Muri, Bümpliz und Stettlen ist bewilligt: Durch die von dortigen Munizipalitäten bereits ausgeschossenen Wahlmänner für die noch übrigen Geschäfte der Tagsatzung des Cantons Bern Einen Deputirten erwählen, und dahin besenden zu lassen.

Gegenwärtiges Decret ist gedachter Cantonstagsatzung unverweilt mitzutheilen.

Der Rath beschließt, weil die Cantonsrepräsentation nicht nach Gemeinden, sondern nach Bezirken angeordnet worden sey, in das Verlangen der Landgemeinden des Bezirks Bern nicht eintretten zu können.

Die Petitionen Commißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

12 Gemeinden aus dem Bezirk Oberseftigen verlangen statt des von ihnen erwählten, nun aber wegen Nichtleistung des vorgeschriebenen Eides aus der Cantonaldeputation zurükgetrettenen B. May, einen andern Cantonaldeputirten wählen zu dürfen. Wird an die Constitutions-Commißion gewiesen.

Ein Gutachten der Constitutions-Commißion über eine neue auf den Verfassungsentwurf anpassende Einrichtung des gesammten Gerichtswesens; und

2) Ein Gutachten der Criminalcommißion über die Begnadigung des B. Joh. Hirter von Mühlethurnen, C. Bern, werden jedes für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Eben so soll auch eine Botschaft des Vollz. Raths, enthaltend seine Zustimmung zu der Bürgerrechtsertheilung an den B. Theod. Arland nebst diesem Decretsvorschlage selbst, reglementmäßig auf dem Tische bleiben.

Dem Antrage eines Mitglieds zufolge, werden alle Commißionen des Raths eingeladen, ihre noch rükständigen Rapporte möglichst zu beschleunigen und auch das allfällige Verzeichniß derjenigen Gegenstände, die keiner weitern Gutachten oder Verfügungen bedürfen, nebst den zugehörigen Schriften, auf den Kanzleytisch zu legen.

Füßli erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 13. August war keine Sitzung.

Anzeige.

Bey Bürger Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker in der Postgasse, ist für 10 Kr. zu haben: Verzeichniß der Deputirten zu den Cantonal-Tagsatzungen und der Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung. Nach der neuen Ordnung der Cantone. 8. 1801. S. 30.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 449.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 10 September 1801. Sechstes Quartal. Den 23 Fructidor 1

Gesetzgebender Rath, 14. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der lezten Versteigerung von den im Canton Wallis zur Liquidation der Rükstände bestimmten Nationalgütern des Distrikts Monthey, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Diesem Vorschlage stimmt der Vollz. Rath bey, und ladet Sie ein, die Versteigerung, wenn sie Ihre Zustimmung erhaltet, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat der Versteigerung von der im Zürchersee liegenden Insel Ufnau, wovon die Genehmigung die Verw. Kammer und der Finanzminister vorschlagen. Der Vollz. Rath stimmt diesem Vorschlag bey, und ladet Sie ein B. G. diese Versteigerung, wenn sie Ihren Beyfall erhaltet, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Verschiedene Particularen von Solothurn haben für die bey dem feindlichen Einfalle der Franzosen gemachten Lieferungen an die solothurnischen und bernerischen Truppen noch eine Summe von ungefähr 20,000 Fr. zu fodern. Diese Lieferungen sind auf Befehl der vorigen Regierung gemacht worden, und die Gläubiger dringen auf Bezahlung, deren längeres Ausbleiben sie in Verlegenheit und empfindlichen Verlust versetzen würde. Die dortige Verw. Kammer wünscht die baldige Berichtigung dieser Ansprachen, und glaubt, daß Schulden, die von der alten Obrigkeit herrühren, auch mit den von derselben herrührenden Fonds abgetragen werden sollen. Sie schlägt daher vor, zu dem Ende einen Theil jener Zinsschriften zu verwenden, die nach vorgenommener Vermögenssönderung zwischen der Stadt Solothurn und dem Staate, dem leztern als sein Antheil an dem Stadtseckel zugeflossen sind.

Der Vollz. Rath findet dieses Begehren um so mehr gegründet, da aller Staatscredit auf dem Grundsatze beruhet, daß bey politischen Veränderungen die nachfolgende Regierung die rechtmäßigen Verpflichtungen der vorigen anerkennen und erfüllen werde. Die einzige Ursache aber, warum die Vollziehung bisher in dergleichen Ansprachen nicht eingetretten ist, weil die darüber unterm 22. Juni und 5. Nov. 1798 dem gesetzg Corps vorgelegte Frage bis jezt noch nicht entschieden worden ist.

Der Vollz. Rath hält sich daher verbunden, Sie B. G. auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, ihn Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen und, so Sie mit dem Vollz. Rath über diese Verpflichtung des Staates einverstanden sind, ihm die Befugniß zu ertheilen, diese Kriegsschulden zu tilgen.

Folgendes Befinden wird verlesen und der Decretsvorschlag alsdann zum Decrete erhoben (S. dass. S. 524):

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sendet Ihnen hiebey Ihren Decretsvorschlag vom 10. d., wodurch sein Beschluß vom 18. May lezthin in Betreff der dem B. Sam. Gruber von Bätterkinden ertheilten Bewilligung, an dem dortigen Dorfbache eine Mühle zu erbauen, aufgehoben werden soll, mit der einzigen Bemerkung zurük, daß er die Verfügungen dieses Beschlusses der Rükficht auf das Interesse des Staates, welches er durch den neuen Mühlenbau gefährdet sah, schuldig zu seyn glaubte.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Ihrer Botschaft vom 2. d. haben Sie den Vollz. Rath eingeladen, einen Bericht über den Beschluß, betreffend die Versteurung der Grundzinse im Thurgau in möglichst kurzer Zeitfrist

einzusenden. Diese Einladung aber erheischt die Untersuchung zweyer Thatsachen, nämlich: 1) über die Foderung der Gemeinde Märstetten an die Grundzinsbesitzer, und 2) über den Maßstab der Bezahlung der Gemeindsanlagen von Seite der Familie Zollikofer von Altenklingen. — Hierüber ward wiederholt der nöthige Bericht von der Verw. Kammer des Cantons Thurgau begehrt, der aber bis heute noch nicht eingelangt ist. Indessen wurde in Rücksicht der eingekommnen Reclamationen sowohl von Seite der Familie Zollikofer als des B. Keller der Befehl ertheilt, daß der Beziehung ihrer Grundzinse, die unabhängig von ihrer Versteurung vor sich gehen könne, kein Hinderniß in den Weg gelegt, und der darauf erhaltne Arrest aufgehoben werde.

Hieraus mögen Sie die Ursachen entnehmen, warum bis jezt Ihrer Einladung vom 2. d. nicht Genüge geleistet werden konnte, und hiebey sich versichert halten, daß die Verw. Kammer vom Thurgau zur schleunigsten Berichterstattung über diesen Gegenstand nochmals aufgefodert worden, wovon das Resultat, sobald es dem Vollz. Rath zugekommen seyn wird, ungesäumt Ihnen mitgetheilt werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! In beyliegender Zuschrift bittet der B. Sam. Wanaz von Bern, daß nachdem der Distrikt Bern durch das bekannte Benehmen seiner Deputirten in der ersten und zweyten Sitzung der Cantonaltagsatzung, seiner Repräsentation beraubet worden, diese durch Verfügungen der Regierung wieder hergestellt werde, welches Ansuchen der Vollz. Rath Ihnen B. G. vorzulegen sich verbunden glaubte.

Der Rath beschließt, über dieses Begehren nicht einzutretten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich wieder in dem Fall, Ihnen B. G. Petitionen von helvetischen Bürgern vorzulegen, die in englischem oder österreichischem Sold als Offiziers gedient haben und nun wünschen in ihr Vaterland zurückzukehren, oder diejenigen, welche bereits in demselben befindlich sind, ungestört bleiben zu können, mithin sämtliche der Wohlthat des Amnestiegesetzes zu geniessen. Ihre Namen sind:

1. C. v. May, gewesener Offizier unter Roverea, von Bern gebürtig.

2. Ziegler, gewes. Major unter Bachmann, von Zürich gebürtig.

3. Joh. Melchior Krieg, gew. Offizier unter Bachmann, von Schübelbach C. Linth.

4. Leonh. Hämerlin, gew. Lieutenant unter Salis, von Engi im Canton Linth.

5. Franz Freuler, gew. Oberlieut. unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

6. Fridolin Joseph Tschudi, gew. Unterlieutenant unter Bachmann, von Glarus C. Linth.

7. Carl Müller, gew. Unterlieut. unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

8. Melchior Stähelin, gew. Oberlieutenant unter Bachmann, von Nettstall C. Linth.

9. Georg Benedikt Häßig, gew. Hauptmann unter Roverea, von Arau.

10. Isak Geisberger, gew. Grenad. Oberlieutenant unter Roverea, von Remigen C. Argau.

11. Conr. Schindler, gew. Hauptmann unter den Glarner Milizen in englis. Sold, von Mollis C. Linth.

12. Vegner, gew. Hauptmann unter Courten, von Gaschines im Wallis.

13. Vegner, gew. Lieutenant unter Courten, von eben daher.

14. Caspar Müller, gew. Offizier unter Bachmann, von Näfels C. Linth.

Der Vollz. Rath glaubt auch diesmal Ihnen B. G. vorschlagen zu können, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Amnestiewohlthat theilhaftig zu erklären; zu dem Ende ladet er Sie in Folge des §. 4. des Gesetzes vom 28. Horn. 1800 ein, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterwerfen, wozu er Ihnen alle dahin sich beziehenden Petitionen, Zeugnisse und andere Schriften mittheilt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath stellt Ihnen die neuen Bedürfnisse des Ministeriums der Justiz und Polizey vor. Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von 100,000 Fr., welchen Sie B. G. den 28. April 1801 eröffneten, erschöpft, und die Eröffnung eines neuen erfodert wird.

Einige Rückstände, der monatliche Sold der Häscher, und besonders die Bedürfnisse des laufenden Quartals machen die Summe von 100 000 Fr. nothwendig, wenn anders nicht der Geschäftsgang in den Cantonen ins Stocken gerathen soll.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, dem

Justizministerium einen neuen Credit von 100,000 Fr. bey dem Nationalschatzamt zu eröffnen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgeb. Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch einen Beschluß vom 30. Jan. d. J. sprach der Vollz. Rath die Gemeinde Chironico C. Bellenz von der Verbindlichkeit frey, zu der Contribution beyzutragen, welche von dem fränkischen General Lecourbe nach dem Aufstand, der im Distrikt Leventino im April 1799 ausgebrochen, verschiedenen Gemeinden daselbst auferlegt worden ist. Dagegen reclamirten die Gemeinden Faido und Chigiogna in einer Petition, welche Ihnen B. G. vorgelegt und von Ihnen dem Vollz. Rath mit der Einladung zugewiesen worden ist, nähere Auskunft über diesen Gegenstand zu geben.

Ohne sich hier in minder wesentliche Betrachtungen einzulassen, beschränkt sich der Vollz. Rath auf die Bemerkung, daß er sich nach den bisher allgemein befolgten Grundsätzen vollkommen befugt glaubte, den gedachten Beschluß zu fassen, dessen Verordnung nichts enthält, als was den Foderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit und jenen Erklärungen angemessen ist, worauf sich dieselbe gründen.

1) Da es hier um eine Requisition oder militärische Contribution zu thun war; so fand der Vollz. Rath bey diesem Fall, so wie bey allen andern ähnlicher Art, daß die Sache administrativ behandelt werden müsse, und konnte keinen Augenblik anstehen, sich als competent zur Entscheidung zu betrachten. Hätte man den Gegenstand in Absicht auf die Vertheilung der militärischen Kosten den Gerichten zur Beurtheilung überlassen wollen, so wären langwierige Prozesse und die verschiedenartigsten und einseitigsten Urtheile unvermeidlich gewesen; eine Betrachtung, welche den Vollz. Rath bewogen, den gedachten Beschluß unterm 24. März lezthin zu bestätigen, als die reclamirenden Gemeinden anzeigten, daß die Sache vor den obersten Gerichtshof gebracht sey.

2) Die Erklärungen, worauf der Beschluß gegründet wurde, kamen theils von fränkischen, theils von helvetischen Behörden, die wesentlich übereinstimmend waren.

Unterm 14. Frimaire 9. bezeugte der fränkische General Lecourbe, „daß die Gemeinde Chironico die einzige in dem Liviner Thal sey, die keinen Antheil an dem Aufstande genommen.“ Dieses veranlaßte seinen Beschluß vom 28. Floreal, zufolge dessen die Bewohner von Chironico, welche sich durch ein gutes Betragen auszeichneten, von allen Requisitionen befreyt und von den fränkis. Kommandanten geschüzt werden sollen.

Ganz zum Vortheil dieser Bürger erklärte der Reg. Statthalter von Bellinzona: „daß sie von aller Schuld des Aufstandes frey zu sprechen seyen, indem sie bey der stärksten Aufforderung, sich mit den Rebellen zu vereinigen, diese förmlich bey den constituirten Autoritäten angeklagt und ihnen die Abschrift des Aufforderungsschreibens mit der Erklärung zugesandt hatten, daß sie ihren Pflichten getreu bleiben wollen.“

Dies B. G. bewirkte den Beschluß vom 30. Jan. und dieses wird Ihnen hinreichend seyn, denselben gerechtfertigt zu finden.

Folgende von der Polizey-Commißion angetragne Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Vollz. Räthe! Aus den eingekommnen Berichten von den Gemeinden Medeglia und Robasacco C. Bellenz zeigt es sich, daß auf dem eingeschlagnen Wege die gütliche Sönderung ihrer gemeinsamen Güter nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde Robasacco schlägt zwar einen bestimmten Sönderungsplan vor, den aber die Gemeindsverwaltung von Medeglia als mit der Existenz ihrer Gemeinde unvertragbar verwirft und der ihr daher auch nicht aufgedrungen werden kann. Anbey macht diese Gemeindsverwaltung den Vorschlag, das ganze Sönderungsgeschäft Schiedsmännern, die von beyden Gemeinden frey ernannt würden, zu übertragen. Da nun dieser Vorschlag dem gesetzg. Rath billig und zwekmäßig scheint; so ladet er Sie B. V. R. ein, der Gemeinde Robasacco zu verdeuten, daß sie sich, wann sie auf der Sönderung ihrer gemeinsamen Güter beharret, über die Wahlart und die Zahl der Schiedsmänner, mit der Gemeinde Medeglia unter Aufsicht und Mitwirkung des Bezirksstatthalters einverstehen möge. Den nachher von den Schiedsmännern entworfenen Sönderungsplan nebst den Bemerkungen der beyden Gemeinden werden Sie B. V. R. dem gesetzg. Rath zur Genehmigung vorzulegen belieben.

Folgender von der Polizey-Commißion angetragne Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf den Antrag des Vollz. Raths vom 15. und 18. Heum. 1801, dem Handelsmann Justus Henne von Pyrmont den am 14. May richterlich gegen ihn verhängten, durch Urtheil des Distriktsgerichts Bern vom 16. des näml. Mon. bestä-

tigten Sequester von 53 Dutzend baumwollenen Kappen zu erlassen, die er den Einfuhrverboten des ehmaligen Cantons Bern zuwider feil geboten hat;

Nach angehörtem Bericht seiner Polizeycommißion;

In Erwägung, daß die Urtheil des Distriktsgerichts Bern auf einer Weisung des Ministers des Innern vom 18. Dec. 98 beruht, dagegen aber das spätere Gesetz vom 20. Dec. 99 gänzlich ausser Acht läßt, welches im 2ten Artikel: „alle Gesetze die vormals die Ein- und „Ausfuhr gewisser Waaren aus den einen Gegenden der „Republik in die andern verboten hatten, deren Aus- „und Einfuhr in andern Gegenden Helvetiens erlaubt „war, gänzlich aufhebt"

beschließt:

Dem B. Justus Henne von Pyrmont ist die gegen ihn am 14. April 1801 richterlich verhängte und am 16. des nämlichen Monats durch das Distriktsgericht Bern bestätigte Sequestration von 53 Dutzend Kappen nachgelassen.

Folgende zwey Gutachten werden in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Finanzcomißion die Botschaft des Vollziehungsraths vom 1ten dieß, welche auf die rükständigen Staatsrechnungen und das Rechnungswesen überhaupt Bezug hat, zur Untersuchung überwiesen.

Ihr Inhalt ist dreyfach. Sie zeugt vorerst von einiger Empfindlichkeit von Seite der Vollziehung über angebliche Vorwürfe, die ihr von dem gesetzgebendem Rath gemacht worden seyn sollen. Sodann enthält sie die wiederholte Erklärung, daß der Vollz. Rath nach allen seinen Kräften beytragen werde, um das Rechnungswesen ins Reine zu bringen. Endlich dann wird in dieser Botschaft verlangt, daß die Rechnungswesen-Revisionscommißion über diesen Gegenstand allein mit der Vollziehung, nicht aber mit den untergeordneten Behörden correspondire.

Kein Theil dieser Botschaft nun scheint Ihrer Finanzcommißion eine Antwort zu erfodern, und deßwegen möchte sie Ihnen B. Gesetzgeber anrathen, dieselbe lediglich ad acta zu legen.

Was erstlich die geäusserte Empfindlichkeit über vermeinte Vorwürfe betrift, so findet die Finanzcommißion um so weniger nöthig, sich darüber einzulassen, als sie den Grund zu solchen Aeusserungen nirgends finden kann, und eine nähere Entwiklung der in den verschiedenen Botschaften des Vollz. Raths enthaltenen Anbringen, auf keinen Fall einigen Nutzen gewähren könnte, hingegen leicht wieder zu neuen Gegenäusserungen den Anlaß geben dürfte. Uebrigens ist zu bemerken, daß die hierseitige Botschaft vom 19. Jun. die einzige ist, auf welche der Vollz. Rath vorher noch nicht geantwortet hatte, und daß in dieser, die erst jezt unter dem Datum des 1. Augusts erwiedert wird, gar nichts enthalten ist, was dem Vollz. Rath einige Mühe hätte machen können, und daß er ja selbst schon vor einiger Zeit dem darin enthaltenen Begehren entsprochen und die anverlangte neue Ausfertigung der Staatsrechnung von 1798 veranstaltet hat. Wenn aber der Vollz. Rath bey dieser Gelegenheit sich schon dahin äussert, daß diese Rechnung nicht seine Geschäftsführung betreffe und daß keines seiner Glieder für die Rechnung von 1798 verantwortlich seyn könne; so wird doch das kein Grund seyn, um nicht auf der Eingabe der rükständigen Rechnungen zu bestehen. Wegen dieser hat sich dann aber der gesetzgeb. Rath an niemanden anders als an die jedesmalige Vollziehung zu wenden, und in wie weit dann diese, sey es für die Geschäftsführung selbst, oder nur für den Rükstand der Rechnungen verantwortlich sey, das wird allenfalls seiner Zeit zu erörtern seyn. Für einmal ist in diese Frage nicht einzutretten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Dem helvetischen Kriegsminister sind von verschiedenen auswärtigen Militärspitälern Todtenscheine von verstorbenen Helvetiern, welche entweder unter den helvetischen Hülfstruppen, oder in den italienischen Legionen gestanden, zugeschikt worden; da aber die Geschlechtsnamen und Geburtsörter in denselben so entstellt sind, daß sie kaum entzifert werden können, und verschiedene Regierungsstatthalter, denen sie zugeschikt worden, dieselben haben zurükgehen lassen, so weiß ermeldter Minister nichts zwekmäßigeres, als einsweilen diese Todtenscheine aufzubewahren, und diejenigen seiner Mitbürger, welche Verwandte unter bemeldten Truppen gehabt, und lange nichts mehr von ihnen gehört haben, einzuladen, in seinem Bureau diese Dokumente zu untersuchen, um bey Entdeckung eines der ihrigen, dasselbe erhalten zu können.